



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Jugendhilfe – Service

**Grundlagen für die
Betriebserlaubnis für
Betreutes Jugendwohnen
und Jugendwohngemeinschaften (sonstige
betreute Wohnform
gemäß § 34 SGB VIII)**



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Kriterien für Betreutes Jugendwohnen als sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII	4
2.1 Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen	4
2.2 Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen – Verselbstständigung im Sozialraum	4
2.3 Es wohnen mehrere Jugendliche in einer Wohnung – „akkumuliertes“ betreutes Einzelwohnen	5
3. Kriterien für Jugendwohngemeinschaften als sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII	6
4. Tabellarische Übersicht über Wohnformen und Betriebserlaubnispflicht	7

1. Einleitung

Mit der Einführung des SGB VIII wurde in § 34 dieses Buches auch der Begriff „sonstige betreute Wohnform“ geprägt. Gemeint sind Hilfe- und Betreuungsformen, bei denen insbesondere Verselbstständigungsprozesse für Jugendliche im Vordergrund stehen. Eine verringerte Betreuungsintensität erfordert von den Jugendlichen ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Schutzbedürfnis und Aufsichtspflicht gelten für alle jungen Menschen unter 18 Jahren. Der Gesetzgeber geht dabei von einem besonderen Schutzbedürfnis von Jugendlichen unter 16 Jahren aus. Das Leben in einer sonstigen betreuten Wohnform – Betreutes Jugendwohnen oder Jugendwohngemeinschaft – ist deshalb für Jugendliche ab 16 Jahren vorgesehen.

Betreutes Jugendwohnen als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII soll auch seelisch behinderten – oder von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Menschen – die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dies erfordert eine für diesen Personenkreis entsprechende konzeptionelle Rahmung.

In der Praxis hat sich der Begriff „Betreutes Jugendwohnen“ als Hilfe in einer sonstigen betreuten Wohnform nach §§ 27, 34 SGB VIII und als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII durchgesetzt. Es ist ein individuelles Hilfeangebot, welches die Entwicklung des Jugendlichen zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert und auf ein selbstständiges Leben durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischer und therapeutischer Begleitung vorbereitet. Die jungen Menschen werden in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung inklusive des selbstständigen Wohnens beraten und unterstützt. Ergänzendes Ziel des Betreuten Jugendwohnens ist es, einen Meilenstein für einen Schulabschluss beziehungsweise eine berufliche Eingliederung zu setzen.

Jugendliche können in unterschiedlichen Hilfeformen wohnen und betreut werden. Dieses Grundlagenpapier soll zur Differenzierung der rechtlichen und fachlichen Richtlinien beitragen.



2. Kriterien für Betreutes Jugendwohnen als sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

2.1 Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen

Wenn die folgenden Kriterien zutreffen, handelt es sich um ein (klassisches) Betreutes Jugendwohnen im Sinne einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII:

- Räume, in denen Betreutes Jugendwohnen angeboten wird, werden vom Träger angemietet oder sind im Eigentum des Trägers. Nach Beendigung der Hilfe ist in der Regel der Auszug des Jugendlichen aus der Wohnung vorgezogen.
- Der/die Jugendliche soll das selbstständige Wohnen lernen: Wohnen, Versorgung und Betreuung sind konzeptionell aufeinander bezogene und nicht trennbare Bestandteile des Betreuten Jugendwohnens.
- Das Betreute Jugendwohnen ist für Jugendliche ab 16 Jahren möglich.
- Die Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII sind Bestandteil der Hilfe.
- Das Angebot fällt leistungsrechtlich unter die §§ 78 a-g SGB VIII¹.
- Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 1 LKJHG durchgeführt.
- Zu Beginn der Hilfestellung muss der Betreuungsumfang für die Erteilung der Betriebserlaubnis pro Jugendlichen 0,25 VK (Betreuungsschlüssel 1,0 VK : 4 Plätze) betragen². Eine

Reduzierung der Betreuungszeiten

– entsprechend des Fortschrittes der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung – ist im Verlauf der Hilfestellung die Regel.

- Außerhalb der direkten Betreuungszeit ist eine Rufbereitschaft rund um die Uhr sicherzustellen.
- Die konkrete Betreuung wird im individuellen Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII festgelegt.
- **Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist erforderlich.**
- Sofern die Hilfe unterhalb eines Betreuungsumfangs von 0,25 VK pro Jugendlichen (Betreuungsschlüssel 1,0 VK : 4 Plätze) beginnt, hat das **Angebot ambulanten Charakter** und wird ausschließlich in der Verantwortung des fallzuständigen Jugendamtes beziehungsweise der Personensorgeberechtigten durchgeführt. **Hierfür ist keine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich.**

2.2 Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen – Verselbstständigung im Sozialraum

Der Träger mietet die Wohnung mit dem Ziel an, dass der Jugendliche diese nach Beendigung der Hilfe übernimmt und sich somit im bestehenden Sozialraum verfestigen kann (im Gegensatz zu Punkt 2.1). Die Wohnungsübernahme ist Zielformulierung in der Hilfeplanung.

Der Träger schafft den Platz und den Wohnraum zwar nur für diesen Jugendlichen, es ist aber dennoch eine **Betriebs-**

1 Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung laut Rahmenvertrag Baden-Württemberg

2 vgl. Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII“, S. 6 (Stand Juni 2014)

erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich.

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Minderjährigen ist zu beachten, dass sonstige betreute Wohnformen eine institutionelle Betreuung der Minderjährigen außerhalb des unmittelbaren elterlichen Verantwortungsbereichs darstellen. Die Sicherstellung des Wohls der Jugendlichen liegt in den Händen des Trägers. Das Wohnen in dieser Form der sonstigen betreuten Wohnform ist für Jugendliche ab 16 Jahren möglich. Des Weiteren gelten die Kriterien unter 2.1.

Keine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist erforderlich, wenn die Personensorgeberechtigten den Wohnraum anmieten, **da die Voraussetzungen für Betreutes Jugendwohnen gemäß § 34 SGB VIII nicht erfüllt sind.**

2.3 Es wohnen mehrere Jugendliche in einer Wohnung – „akkumuliertes“ betreutes Einzelwohnen

Wohnen mehrere Jugendliche in einer Wohnung und liegt der Schwerpunkt der Betreuung in der individuellen Förde-

rung des Jugendlichen zur Verselbstständigung, handelt es sich um sogenanntes „akkumuliertes“ betreutes Einzelwohnen. Dies bedeutet, dass der Gruppenaspekt eine untergeordnete Rolle spielt. Die Jugendlichen werden zwar in einer Wohnung betreut, aber außer der gemeinsamen Nutzung bestimmter Räume (Bad, WC, Küche) gibt es keine gemeinsamen Betreuungsinhalte. Der Schwerpunkt liegt also auf der „individuellen Wohnerfahrung“.

Um den Charakter des Einzelwohnens in einer Wohnung mit anderen Jugendlichen zu gewährleisten, sollten im Sinne einer individuellen Förderung der in der Wohnung lebenden Jugendlichen in der Regel nicht mehr als drei Jugendliche betreut werden.

Das Wohnen in dieser Form der sonstigen betreuten Wohnform ist für Jugendliche ab 16 Jahren möglich. Der Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung. Die Jugendlichen wechseln nach der Hilfe in andere Wohnungen. Des Weiteren gelten die Kriterien unter 2.1. **Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist erforderlich.**



3. Kriterien für Jugendwohngemeinschaften als sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

Werden junge Menschen in einer Wohnung als Gemeinschaft (sonstige betreute Wohnform in Gruppen) betreut, dann spielt der Gruppenaspekt bei der Hilfestellung für diese Jugendlichen eine zentrale Rolle. Es handelt sich um eine sogenannte Jugendwohngemeinschaft. Neben den Einzelzimmern ist ein gemeinschaftlich nutzbarer Aufenthaltsraum vorzusehen. Das Wohnen in dieser Form der sonstigen betreuten Wohnform ist für Jugendliche ab 16 Jahren möglich. Es sollen in der Regel drei bis maximal vier Jugendliche in einer Gemeinschaft betreut werden. Hierfür sind mindestens 1,0 VK³ für die Betreuung vorzuhalten. Es empfiehlt sich, diese auf mehrere Fachkräfte aufzuteilen, um die Vertretung im Urlaub beziehungsweise im Krankheitsfall sicherstellen zu können.

Der Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung. Die Jugendlichen wechseln nach der Hilfe in andere Wohnungen.

Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist erforderlich.

Weitere Kriterien – wie unter 2.1 bereits ausgeführt – sind:

- Die Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII sind Bestandteil der Hilfe.
- Das Angebot fällt leistungsrechtlich unter die §§ 78 a-g SGB VIII.
- Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG durchgeführt.
- Außerhalb der direkten Betreuungszeit ist eine Rufbereitschaft rund um die Uhr sicherzustellen.

³ vgl. Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII“, S. 6 (Stand Juni 2014)

4. Tabellarische Übersicht über Wohnformen und Betriebserlaubnispflicht

Wohnform	Betriebserlaubnispflicht
<p>vgl. 2.1 (Klassisches) Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen</p> <p>Ziel: lernen, selbstständiges zu wohnen und zu leben; Wohnen, Versorgung, Lernen und Betreuung sind konzeptionell aufeinander bezogen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung. • Träger schafft Plätze • Altersuntergrenze 16 Jahre • Rufbereitschaft • Zu Beginn der Hilfestellung muss der Betreuungsumfang für die Erteilung der Betriebserlaubnis 0,25 VK⁴ pro Jugendlichen betragen. <ul style="list-style-type: none"> • Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Hilfe unterhalb eines Betreuungsumfangs von 0,25 VK pro Jugendlichen beginnt, hat das Angebot ambulanten Charakter und wird ausschließlich in der Verantwortung des fallzuständigen Jugendamtes beziehungsweise der Personensorgeberechtigten durchgeführt. <ul style="list-style-type: none"> • Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII nicht erforderlich
<p>vgl. 2.2 Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen – Verselbstständigung im Sozialraum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger mietet die Wohnung mit dem Ziel an, dass der Jugendliche diese nach Beendigung der Hilfe übernimmt und sich somit im bestehenden Sozialraum verstetigen kann. • Die Wohnungsübernahme ist Zielformulierung in der Hilfeplanung. • Der Träger der Einrichtung schafft den Platz und den Wohnraum zwar nur für diesen Jugendlichen, aber: unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Minderjährigen ist zu beachten, dass sonstige betreute Wohnformen eine institutionelle Betreuung der Minderjährigen außerhalb des unmittelbaren elterlichen Verantwortungsbereichs darstellen. Die Sicherstellung des Wohls der Jugendlichen liegt in den Händen des Trägers. • Altersuntergrenze 16 Jahre • Des Weiteren gelten die Kriterien unter 2.1. <ul style="list-style-type: none"> • Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich

⁴ vgl. Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII“, S. 6 (Stand Juni 2014)



Wohnform	Betriebserlaubnispflicht
Personensorgeberechtigte mieten den Wohnraum an	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten die Personensorgeberechtigten den Wohnraum an, sind die Voraussetzungen für Betreutes Jugendwohnen gemäß § 34 SGB VIII nicht erfüllt. • Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII nicht erforderlich
vgl. 2.3 Es wohnen mehrere Jugendliche in einer Wohnung – „akkumuliertes betreutes Einzelwohnen“	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenaspekt spielt keine Rolle • Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung. • Träger schafft Plätze (in der Regel maximal drei Jugendliche in einer Wohnung) • Rufbereitschaft • Altersuntergrenze 16 Jahre • Des Weiteren gelten die Kriterien unter 2.1. • Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich
vgl. 3. Kriterien für Jugendwohn-gemeinschaften als sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenaspekt spielt große Rolle • Träger ist Mieter oder Besitzer der Wohnung. • Träger schafft Plätze (in der Regel drei bis maximal vier Jugendliche pro Gemeinschaft) • Altersuntergrenze 16 Jahre • Hierfür sind mindestens 1,0 VK⁵ für die Betreuung vorzuhalten. Es empfiehlt sich, diese auf mehrere Fachkräfte aufzuteilen, um die Vertretung im Urlaub beziehungsweise im Krankheitsfall sicherstellen zu können. • Rufbereitschaft • Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich

5 vgl. Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII“, S. 6 (Stand Juni 2014)







Juni 2014

11

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:
Dr. Jürgen Strohmaier

Gestaltung:
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de